



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-242/029/12145/2026/VOR-2
A. B.

Wien, 10.07.2026

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. HALM-FORSTHUBER aufgrund der Vorstellung gegen die durch die Landesrechtspflegerin getroffene Entscheidung vom 16.06.2026, Zl. VGW-242/029/RP08/4870/2026-4, über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang:

Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.06.2025, Zl. ..., Mindestsicherung in näher genannter Höhe für die Monate Juni 2025 bis Mai 2026 zuerkannt. Mit Bescheid vom 09.01.2026, Zl. ..., wurde ihm eine Neubemessene Leistung für Jänner 2026 zuerkannt. Mit dem am selben Tag erlassenen angefochtenen Bescheid wurde die zuletzt mit Bescheid vom 09.01.2026, Zl. ..., zuerkannte Leistung mit 31.01.2026 eingestellt. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass dem Beschwerdeführer als subsidiär Schutzberechtigtem keine Leistungen nach dem WMG mehr zustehen.

In der dagegen erhobenen Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Beschwerdeführer auf die Mindestsicherung angewiesen sei. Nach Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU (Status-RL) hätten subsidiär Schutzberechtigte einen Anspruch auf Kernleistungen der Sozialhilfe im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie österreichische Staatsbürger. Schließlich werden auch verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, weil bei der Beendigung der Anspruchsberechtigung keine angemessene Übergangsfrist normiert worden sei. Außerdem wurde auch noch ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung nach dem Unionsrecht, mit dem die Vollzugtauglichkeit des angefochtenen Bescheides bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufgeschoben werde, gestellt. In einer Beschwerdeergänzung werden außerdem noch verfassungsrechtliche Bedenken aufgrund der Aufenthaltsverfestigung des Beschwerdeführers geltend gemacht.

Mit Erkenntnis vom 16.06.2026, Zl. VGW-242/029/RP08/4870/2026-4, wurde die Beschwerde durch eine Landesrechtspflegerin abgewiesen. Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Vorstellung.

Feststellungen:

Dem Beschwerdeführer wurde am 07.09.2011 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Seine Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter wurde ihm zuletzt mit Bescheid des Bundesamtes für

Fremdenwesen und Asyl vom 24.05.2024 für zwei Jahre verlängert. Am 27.02.2026 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Verlängerung dieser Aufenthaltsberechtigung.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zentralen Fremdenregister und dem in den Feststellungen genannten Bescheid.

Rechtliche Beurteilung:

1. § 5 WMG idF vor Inkrafttreten des LGBL für Wien Nr. 65/2025 lautet auszugsweise (die für den Beschwerdefall wesentlichen Änderungen sind fett markiert):

„(1) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur volljährigen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu.

(2) Den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie volljährig sind, sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist:

1. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, denen dieser Status nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005) zuerkannt wurde sowie Personen, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz und Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitenden Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt sind oder die über eine Aufenthaltsberechtigung als Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder als Opfer von Gewalt verfügen (§ 57 Abs.1 Z 2 und 3 AsylG 2005);

(...)“

§ 5 WMG idF LGBL für Wien Nr. 65/2025 lautet auszugsweise (die für den Beschwerdefall wesentlichen Änderungen sind fett markiert):

„(1) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur volljährigen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu.

(2) Den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie volljährig sind, sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist:

1. Asylberechtigte, denen dieser Status nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005) zuerkannt wurde sowie Personen, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz und Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitenden Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt sind oder die über eine Aufenthaltsberechtigung verfügen (§ 57 Abs.1 Z 2 und 3 AsylG 2005);

gung als Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder als Opfer von Gewalt verfügen (§ 57 Abs.1 Z 2 und 3 AsylG 2005);

(...)

(3) Jedenfalls vom Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung ausgeschlossen sind:

1. Personen, die einen Asylantrag nach AsylG 2005 gestellt haben, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens;

2. subsidiär Schutzberechtigte;

3. ausreisepflichtige Personen und Personen, deren Aufenthalt gemäß § 46a FPG geduldet ist.“

2. Gemäß § 44 Abs. 25 erster Satz WMG traten § 5 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 WMG, idF LGBL für Wien Nr. 65/2025, mit 01.01.2026 in Kraft. Gemäß § 5 WMG in der auf den Beschwerdefall anwendbaren Fassung LGBL für Wien Nr. 65/2025 stehen Leistungen daher nach diesem Gesetz grundsätzlich nur volljährigen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern (Abs. 1) sowie diesen gleichgestellten Personen (Abs. 2) zu; die in Abs. 3 genannten Personengruppen, wie subsidiär Schutzberechtigte, sind – anders als nach der bis 31.12.2025 geltenden Rechtslage – vom Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 25 WMG normiert ua für subsidiär Schutzberechtigte, die mit 01.01.2026 ihren Anspruch auf Mindestsicherung verloren, dass Bescheide, die in einer Fassung vor der Fassung des LGBL für Wien Nr. 65/2025 erlassen wurden und sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume nach dem 31.12.2025 beziehen, von Amts wegen an die Rechtslage des WMG in der Fassung des LGBL für Wien Nr. 65/2025 anzupassen sind. Eine rückwirkende Anpassung der Bescheide von Amts wegen ist jedoch ausgeschlossen. Dementsprechend wurde mit dem angefochtenen Bescheid der Anspruch auf Mindestsicherung des Beschwerdeführers mit 31.01.2026 eingestellt.

3. In den Materialien zur Novelle LGBL für Wien Nr. 65/2025 wird ausgeführt, dass subsidiär Schutzberechtigte (Abs. 3 Z 2) künftig keinen Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung haben. Die Versorgung subsidiär Schutzberechtigter erfolge künftig im Einklang mit § 4 Abs. 1 letzter Satz SH-GG im Rahmen der Grundversorgung.

Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 Z 2 WMG, idF LGBI. Nr. 65/2025, ergibt sich eindeutig, dass subsidiär Schutzberechtigt von Leistungen nach dem WMG ausgeschlossen sind. Dass sich der Landesgesetzgeber als Ausführungsgesetzgeber damit im Rahmen seines Ausgestaltungsspielraumes bewegt, ergibt sich aus § 4 Abs. 1 und 3 SH-GG und dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.03.2025, G 197/2024. § 4 Abs. 1 letzter Satz SH-GG normiert nämlich, dass subsidiär Schutzberechtigten ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind, die das Niveau der Grundversorgung (BGBl. I Nr. 80/2004) nicht übersteigen.

4. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass er dauerhaft niedergelassen iSd § 4 Abs. 1 SH-GG sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass das SH-GG zwar nicht definiert, was unter einer dauerhaften Niederlassung zu verstehen ist (vgl. dazu VfGH 11.003.2025, G 197/2024, Punkt 2.2. der Erwägungen), aber in seinem letzten Satz ausdrücklich auf subsidiär Schutzberechtigte Bezug nimmt, denen ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind, die das Niveau der Grundversorgung (BGBl. I Nr. 80/2004) nicht übersteigen. Damit ist aber klar, dass subsidiär Schutzberechtigte nicht als dauerhaft niedergelassen iSd § 4 Abs. 1 SH-GG anzusehen sind, zumal diese Bestimmung für die beiden Personengruppen unterschiedliches normiert.

5. Beim Verwaltungsgericht Wien sind aus Anlass des vorliegenden Beschwerdefalles daher weder Bedenken gegen die Grundsatzgesetzmäßigkeit und die Verfassungsmäßigkeit der anzuwendenden Vorschriften des (novellierten) WMG entstanden, noch vermag das Verwaltungsgericht zu erkennen, dass diese Vorschriften gegen Unionsrecht, insbesondere Art. 29 der Status-RL verstoßen.

6. Zu Letzterem kann auf § 4 Abs. 1 letzter Satz und § 4 Abs. 3 SH-GG sowie die Gesetzesmaterialien zu § 4 SH-GG (Erläuterungen zur RV 514 BlgNR 26. GP, S. 4 f) verwiesen werden sowie auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28.06.2017, E 3297/2016 (betreffend den Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter von Leistungen nach dem NÖ MSG), welches auch Ausführungen zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit bzw. zu Art. 29 (insbesondere Abs. 2) der Status-RL (im Verhältnis zur Grundversorgung) enthält. In letzterem Zusammenhang sei auch auf das Urteil des EuGH vom 21.11.2018, C 713/17, hingewiesen, das klar zwischen dem Personenkreis des Asylberechtigten bzw. aner-

kannten Flüchtlinge (Art. 29 Abs. 1 Status-RL) und Personen mit subsidiärem Schutz (Art 29. Abs. 2 Status-RL) unterscheidet.

Gemäß Art. 29 Abs. 2 Status-RL können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Zum Begriff der „Kernleistungen“ in Art. 28 der (früheren) Status-RL 2004/83/EG (der im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des Art. 29 Status-RL 2011/95/EU) erkannte der Verwaltungsgerichtshof, dass subsidiär Schutzberechtigten Leistungen zu gewähren seien, die den Kern ihrer Bedürfnisse, also die menschlichen Grundbedürfnisse (Kernbedürfnisse), wie etwa die im Erwägungsgrund 34 der Status-RL 2004/83/EG beispielsweise genannten Bedürfnisse auf Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Elternschaft abdecken. Damit solle das von der Status-RL 2004/83/EG nach ihrem Erwägungsgrund 6 angestrebte Mindestniveau von Leistungen gewährleistet werden. Diese Kernbedürfnisse seien gemäß Art. 28 Abs. 2 der Status-RL 2004/83/EG im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen abzudecken wie bei österreichischen Staatsangehörigen, wobei sich aus dem Erwägungsgrund 34 ergebe, dass die Modalitäten und Einzelheiten der Gewährung innerstaatlich zu regeln seien (vgl. VwGH 15.12.2011, 2008/10/0001). Diese Kernbedürfnisse sind – wie in dem dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.12.2011, 2008/10/0001, zugrundeliegenden Fall durch das BgldLdsBetrG – auch durch das WGVG abgedeckt (vgl. § 3 WGVG), zu dessen Anspruchsberechtigten gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 WGVG subsidiär Schutzberechtigte zählen.

Die Erwägungen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.12.2011, 2008/10/0001, sind auch auf die Status-RL 2011/95/EU übertragbar (vgl. VwGH 29.11.2018, Ra 2017/10/0134).

Die Form bzw. die Mittel zur Umsetzung dieser Regelung im nationalen Recht gibt auch die Status-RL nicht vor (vgl. insb. auch Art. 288 AEUV). Es ist daher nicht unionsrechtlich geboten, dass die Kernleistungen im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Status-RL in Wien lebenden subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes gewährt werden. Ginge man hingegen von der Argu-

mentation in der Beschwerde aus, wäre Art 29 Abs. 2 Status-RL (Beschränkung auf Kernleistungen) ohne Bedeutung.

7. Im Übrigen ist zu den Beschwerdeausführungen noch anzumerken, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28.06.2017, E3297/2016 (vgl. in den Erwägungen Pkt. 2.3.2.), auch dargelegt hat, dass im vorliegenden Zusammenhang (steuerfinanzierter Transferleistungen ohne Anwartschaft oder Beitragsleistung der berechtigten Person) das Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt.

8. Im Hinblick auf die Sachentscheidung über die Beschwerde ist der in der Beschwerde gestellten Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung nach dem Unionsrecht, über den die belangte Behörde zu entscheiden hatte (vgl. dazu VwGH Fr 2015/21/0012), gegenstandslos.

9. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der maßgebliche Sachverhalt unstrittig ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Unzulässigkeit der Revision:

Das Verwaltungsgericht konnte seine Entscheidung zur Frage der Gleichstellung von subsidiär Schutzberechtigten mit österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gemäß § 5 WMG auf den Wortlaut der oben wiedergegebenen Bestimmungen des WMG und somit auf die eindeutige Rechtslage stützen, sodass das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu verneinen und daraus folgend die ordentliche Revision nicht zulässig ist.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. HALM-FORSTHUBER

Richter